

20. 1. Wie ist die Rechtslage, wenn der Vorsitzende der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft die Ablehnung eines Antrags verkündet, der beim Nichtmitzählen der Stimmen angenommen gewesen wäre, die einem gesetzlichen Stimmverbot zuwider abgegeben worden sind?

2. Kann mit der Anfechtungsklage nur die Vernichtung des angefochtenen Generalversammlungsbeschlusses oder auch die Feststellung der Annahme des durch den Beschluß abgelehnten Antrags erreicht werden?

3. Gilt das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. auch für Beschlüsse über die Bestellung von Prüfern zur Prüfung der Bilanz und gewisser Geschäftsvorgänge eines vor dem 1. Oktober 1931 zu Ende gegangenen Geschäftsjahrs?

HGB. §§ 271, 273. Notverordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931, Erster Teil (Vorschriften über Aktiengesellschaften usw.) Art. VII, XIII (RGBl. I S. 493, 499, 501). Erste Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht usw., vom 15. Dezember 1931 Art. 3 (RGBl. I S. 760).

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. Oktober 1933 i. S. F. u. A. Schl. AG.  
(Weil.) w. 1. Wo. Schl., 2. Lo. (Rf.). II 100/33.

- I. Landgericht Plauen.  
II. Oberlandesgericht Dresden.

Die verklagte Aktiengesellschaft, deren Grundkapital sich auf 3500000 RM. beläuft, ist eine sog. Familiengesellschaft. Zu ihren Gründern gehörten der verstorbene Vater sowie der Onkel des Erstklägers Wo. Schl., der Kommerzienrat B. Schl. Des letzteren Sohn G. Schl. und der Bruder des Erstklägers, We. Schl., bilden den Vorstand der Gesellschaft; diesem gehörte auch der Erstkläger selbst an bis zu seiner vor einigen Jahren erfolgten Abberufung. Am 6. April 1932 fand eine Generalversammlung der Beklagten statt, auf deren Tagesordnung u. a. die Vorlage und Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das mit dem 30. September 1931 zu Ende gegangene Geschäftsjahr 1930/31, die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands und die Wahl der Bilanzprüfer standen. Nach dem Aktionärverzeichnis waren vom Grundkapital vertreten: We. Schl. mit 529000 RM. und 529 Stimmen, G. Schl. mit 459000 RM. und 459 Stimmen, der Erstkläger Wo. Schl. mit 528000 RM. und 528 Stimmen, Rechtsanwalt L. mit 550000 RM. und 550 Stimmen, Rechtsanwalt R. mit 50000 RM. und 50 Stimmen, endlich der Zweitkläger Lo. mit 1000 RM. und 1 Stimme.

Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat wurde auf Antrag des Erstklägers vertagt. Dieser beantragte weiter, den Diplomkaufmann K. und den Zweitkläger Lo. zu beauftragen:

1. mit der Prüfung der Ansätze der Bilanzwerte und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1930/31, insbesondere auch der Entnahmen und Vergütungen aller Art an die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses der Generalversammlung und des Aufsichtsrats der Gesellschaft,
2. mit Feststellungen über die Höhe derjenigen Beträge, welche von diesen Gesellschaftsorganen zu Unrecht entnommen und der Gesellschaft zurückzuergeben seien.

Diesen Antrag erklärte der Vorsitzende laut des Versammlungsprotokolls mit den 1588 Stimmen von We. Schl., G. Schl., R. und Le. gegen die 529 Stimmen der beiden Kläger für abgelehnt. Dagegen ist nach dem Protokoll mit den 1588 Stimmen von We. Schl., G. Schl., Le. und R. angenommen worden ein von Le. gestellter Antrag:

1. gemäß § 266 HGB. zur Prüfung der Ansätze der Bilanzwerte und zur Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1930/31, insbesondere auch der Entnahmen und Vergütungen aller Art an die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und des Aufsichtsrats, Prüfer zu bestellen,

2. als solche Prüfer zu bestellen die Deutsche Revisionsgesellschaft beeidigter Bücherrevisoren GmbH. in Berlin.

Die Kläger haben sofort gegen die vorstehend wiedergegebenen Beschlüsse Widerspruch zu Protokoll erklärt und demnächst Klage erhoben mit dem Antrag, 1. den Beschluß der Generalversammlung vom 6. April 1932, durch den der Antrag des Erstklägers für abgelehnt erklärt worden sei, 2. den Beschluß über die Anträge von Le. auf Bilanzprüfung und Prüferbestellung je für nichtig zu erklären, 3. festzustellen, daß der Antrag des Erstklägers durch die Generalversammlung zum Beschluß erhoben worden sei. Die Kläger machen geltend, daß die Abstimmungsergebnisse unrichtig und die so zustande gekommenen Beschlüsse nichtig seien, weil entgegen der Vorschrift des § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. in der Fassung der Notverordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht usw. vom 19. September 1931, Erster Teil Art. VII die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats mitgestimmt hätten.

Das Landgericht hat den Klageanträgen zu 1 und 2 stattgegeben, zu 3 aber auf Abweisung erkannt. Dagegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat nach dem Feststellungsantrag zu 3 beurteilt, zu 1 die Klage abgewiesen und zu 2 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

Der Berufsrichter hat festgestellt, daß der Antrag des Erstklägers Wo. Schl. auf Bestellung von Prüfern zur Prüfung der

Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Beklagten für das Geschäftsjahr 1930/31 sowie der Entnahmen der Verwaltungsmitglieder aus der Gesellschaftskasse während dieses Jahrs einschließlich der Bestellung des Zweitklägers L. und des Diplomkaufmanns R. zu Prüfern angenommen, ein gegenteiliger Beschluß aber überhaupt nicht gefaßt worden sei; deshalb sei die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Ungültigkeitserklärung eines diesen Antrag ablehnenden Beschlusses gegenstandslos und daher abzuweisen. Bei der Nichtigkeitserklärung der auf den Antrag des Rechtsanwalts L. zur Bilanzprüfung usw. gefaßten weiteren Beschlüsse ist es in der Berufungsinstanz verblieben. Im einzelnen hat der Vorderrichter die Sachberechtigung des Zweitklägers bejaht, weiter angenommen, daß das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. gegen sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder durchgreife und daß deshalb die Rechtsanwälte L. und R. ebenfalls nicht hätten abstimmen dürfen, weil sie nur kraft Legitimationsübertragung seitens des Aufsichtsratsmitglieds P. Schl., des wirklichen Inhabers der auf sie angemeldeten Aktien, dessen Stimmrecht ausgeübt hätten; hätten aber die Verwaltungsmitglieder sowie L. und R. nicht mit abstimmen dürfen, so sei der Antrag des Erstklägers nicht abgelehnt, sondern in Wahrheit angenommen worden. Dem Umstand, daß der Vorsitzende diesen Antrag für abgelehnt erklärt habe, komme hier angesichts der Tatsache, daß das genaue Abstimmungsverhältnis im Protokoll festgelegt sei, keine rechtliche Bedeutung zu; es handle sich bei dieser Erklärung des Vorsitzenden nur um eine unmaßgebliche Meinungsäußerung.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung des § 529 BPO. sowie des § 266 n. F. HGB. . . . (Es folgen zunächst Ausführungen, daß die Rüge aus § 529 BPO. nicht begründet ist. Dann wird fortgefahren:)

Dagegen kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden, soweit es dem Begehren auf Nichtigkeitserklärung des vom Vorsitzenden verkündeten Beschlusses, der vom Erstkläger W. Schl. gestellte Antrag sei abgelehnt, durch die sich an den dritten Klageantrag anschließende Feststellung entspricht, der Antrag des Erstklägers auf Prüferbestellung sei angenommen. Und zwar gilt das, gleichviel, ob die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Beklagten einschließlich der Rechtsanwälte L. und R., die nur Legitimationsaktionäre

von P. Schl. waren, am Mitsimmen behindert gewesen sind oder nicht. Ausweislich des Protokolls hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Antrag des Erstklägers auf Prüferbestellung für abgelehnt erklärt; er hat damit unzweideutig in aller Form als Vorsitzender der Versammlung als Abstimmungsergebnis und Beschluß eben die Ablehnung des fraglichen Antrags verkündet. So und nicht anders haben die Kläger den Hergang auch aufgefaßt; sie haben sofort, weil nach ihrer Meinung der Antrag angenommen worden war, hiergegen „protestiert“, d. h. gegen den vom Vorsitzenden als Ergebnis verkündeten Ablehnungsbeschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt, und zwar ohne daß sich der Vorsitzende deshalb zu einer Änderung seiner Stellungnahme veranlaßt gesehen hätte. Der Berufsrichter versucht zwar demgegenüber darzulegen, das Wesentliche der „Verkündigung“ des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitzenden sei hier die genaue Feststellung gewesen, wieviel und wessen Stimmen für und gegen den Antrag abgegeben worden seien, während seine anschließende Erklärung nur eine rechtlich belanglose Meinungsäußerung über die Beurteilung des „Abstimmungsergebnisses“ gewesen sei, weil sich aus der Feststellung über die abgegebenen Stimmen bei „richtiger“ Beurteilung ohne weiteres das wahre Ergebnis entnehmen lasse. Dem kann aber nicht beigetreten werden.

Darüber, ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt ist, hat zunächst vorbehaltlich der gerichtlichen Nachprüfung der Vorsitzende der Versammlung zu entscheiden, und diese seine Entscheidung ist vorläufig maßgeblich, wenn nicht der Fall etwa so liegt, daß auch ohne Verkündigung eine ganz unzweideutige protokollarisch festgelegte Willensäußerung der Generalversammlung vorliegt. Letzteres traf hier nicht zu. Es herrschte Streit darüber, ob die Verwaltungsmitglieder und die Rechtsanwälte L. und K. bei der Beschlußfassung über den Antrag des Erstklägers mitabstimmen durften oder ob sie an der Stimmrechtsausübung gesetzlich behindert waren. Die Beantwortung dieser Frage lag keineswegs so klar und offen zutage, daß sich die Zulassung der Verwaltungsmitglieder zur Stimmabgabe durch den Vorsitzenden und die auf ihre Stimmen gestützte Entscheidung dahin, daß der Antrag abgelehnt sei, als eine rechtlich unbeachtliche reine Willkürmaßnahme darstellte. Das haben die Kläger selbst auch gar nicht behauptet. Unter diesem Gesichtspunkt kann also der Erklärung des Vorsitzenden jedenfalls nicht die rechtliche

Bedeutung abgesprochen werden. Unzutreffend ist sodann, daß der Vorsitzende als Ergebnis der Abstimmung verkündet hätte, welche und wieviel Stimmen für und gegen den Beschluß abgegeben worden seien. Von einer solchen Verkündung steht im Protokoll kein Wort. Es heißt darin zu Eingang, die Generalversammlung habe einstimmig als „Abstimmungsmodus“ für alle Fälle festgestellt, daß Aufstehen „Nein“, Sitzenbleiben „Ja“ bedeute. Wenn nun im Protokoll zu dem hier fraglichen Antrag festgestellt ist, von wem und mit wie vielen Stimmen dafür oder dagegen gestimmt worden ist, so war damit protokollarisch nicht mehr festgelegt als eben die Tatsache dieser Abstimmungsweise. Wie diese aber zu deuten war, ob sie Annahme oder Ablehnung des Antrags zur Folge hatte, war, wie dargelegt, zunächst Sache des Vorsitzenden, und dieser Aufgabe hat er sich hier offensichtlich durch die Verkündung der Ablehnung des Antrags entledigt. So nur ist seine „Erklärung“ auch unzweifelhaft protokolliert. Der Fall liegt deshalb insofern rechtsgrundsätzlich nicht anders als die in dem vom Vorderrichter selbst angeführten Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 75 S. 239 (243) und in den späteren Urteilen RGZ. Bd. 116 S. 83 und Bd. 122 S. 102 behandelten Fälle. Nach den in diesen Entscheidungen niedergelegten Rechtsgrundsätzen, von denen abzugehen insoweit kein Anlaß ist, muß deshalb der Antrag des Erstklägers als abgelehnt gelten und dieser vom Vorsitzenden verkündete Beschluß erst im Wege der Anfechtung beseitigt werden (s. auch Düringer-Hachenburg-Lehmann HGB. Anm. 10 bis 14 zu § 259).

Wäre in Fällen der vorliegenden Art so, wie es der Vorderrichter will, eine Feststellungsklage darüber statthaft, welcher Beschluß gefaßt ist, so wäre die unabweisliche Folge einer solchen Möglichkeit größte Rechtsunsicherheit und Verwirrung. Eine derartige Feststellungsklage wäre zeitlich unbeschränkt zulässig; das ergangene Urteil würde Rechtskraft nur zwischen den Parteien betreffen. Im Interesse der Gesellschaft und der Gesamtheit der Aktionäre muß aber mit Wirkung für und gegen alle tunlichst bald Klarheit darüber bestehen, was beschlossen und für das Leben der Gesellschaft richtung- und maßgebend ist. Diese Belange haben im Gesetz durch die kurze Befristung der Anfechtungsklage (§ 271 Abs. 2 HGB.) und die Rechtskraftwirkung eines Urteils auf Nichtigkeitserklärung eines angefochtenen Beschlusses (§ 273 Abs. 1 HGB.) weithin Anerkennung ge-

funden. Vom Standpunkt des Vorberichters aus müßten die Gesellschaft und die Aktionäre damit rechnen, daß sie sich unter Umständen erst nach Jahren vor einen Beschluß gestellt sähen, der selbst wieder an Gesetz- und Satzungswidrigkeiten litte und deshalb mit Erfolg hätte angefochten werden können. Sollten sie ihrer Anfechtungsrechte nicht verlustig gehen, so müßten sie solchenfalls gegen einen nach ihrer Überzeugung gar nicht gefaßten Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklären und fristzeitig Anfechtungsklage erheben. Man käme so zu Anfechtungsklagen mit entgegengesetzten Zielen. Darauf ist schon in dem eine Anfechtungsklage aus § 51 GenG. betreffenden Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 116 S. 83 (87) hingewiesen. Für die Anfechtungsklage des § 271 HGB. gilt aber insoweit nichts anderes. Nach alledem muß es grundsätzlich dabei verbleiben, daß, wenn der Vorsitzende als Ergebnis der Abstimmung die Ablehnung eines Antrags verkündet hat und dies im Protokoll beurkundet ist (§ 259 HGB.), Aktionäre aber der Ansicht sind, daß der Antrag angenommen sei, eine Feststellungsfrage dahin, welcher Beschluß denn nun zustande gekommen ist, auch dann nicht möglich ist, wenn etwa die Abstimmungszahlen in das Protokoll mitaufgenommen sind. Vielmehr ist auch dann die Anfechtungsklage aus § 271 HGB. der einzige Rechtsbehelf gegen den „verkündeten“ Beschluß, falls dieser nicht etwa an Mängeln leidet, die schlechtweg seine Nichtigkeit nach sich ziehen müßten.

In RGZ. Bd. 122 S. 107 ist freilich die Ansicht vertreten, daß das Ergebnis einer Anfechtungsklage, wenn sie durchdringt, nicht nur ein „negatives“, d. h. die Vernichtung des angefochtenen Beschlusses, sein, sondern daß unter Umständen darüber hinaus auch „positiv“ entschieden werden könne, was an Stelle des für nichtig erklärten Beschlusses zu treten habe, sofern dieser „positive“ Beschluß nur gemäß § 259 HGB. in dem Generalversammlungsprotokoll mit beurkundet sei. An dieser Auffassung kann indessen nach wiederholter Prüfung nicht festgehalten werden. § 271 HGB. gibt lediglich ein Recht auf Anfechtung, also auf Vernichtung des angegriffenen Beschlusses. Sodann aber sprechen gegen eine solche Möglichkeit gerade auch die Erwägungen, welche im Vorstehenden gegen eine Feststellungsfrage darüber, welcher Beschluß zustande gekommen ist, angeführt worden sind. Ein weiterer Beweisgrund läßt sich aus § 273 Abs. 1 HGB. über die Rechtskraftwirkung eines der Anfech-

tungsklage stattgebenden Urteils entnehmen (s. a. Staub-Pinner HGB. Anm. 2 zu § 273; Düringer-Hachenburg-Lehmann HGB. Anm. 14 a. E. zu § 259). Daß im übrigen auch ein ablehnender Beschluß Gegenstand der Anfechtungsklage sein kann, ist nicht zu bezweifeln.

Aus dem bisher Gesagten folgt ohne weiteres, daß das angefochtene Urteil, soweit es dem Feststellungsbegehren auf Annahme des Antrags des Erstklägers stattgibt, nicht aufrechterhalten werden kann und daß die Sache in diesem Punkt zur Endentscheidung im Sinne der Zurückweisung der Berufung der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil reif ist, daß die Klage zu diesem Teil abgewiesen hatte. . .

Anderer verhält es sich mit der von den Klägern weiter noch begehrten Nichtigkeitserklärung der vom Vorsitzenden verkündeten Beschlüsse auf Ablehnung des Antrags des Erstklägers und auf Annahme des Antrags von Le., Prüfer zu bestellen. Beide Beschlüsse sind mit der Anfechtungsklage formrichtig und rechtzeitig angefochten unter der Begründung, daß die sämtlichen Verwaltungsmitglieder, auf deren Stimmen die angegriffenen Beschlüsse allein beruht hätten, gemäß § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. in der Fassung der Notverordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht usw. vom 19. September 1931, Erster Teil Art. VII, an der Stimmabgabe gesetzlich behindert gewesen seien und daß gleiches auch für die Rechtsanwälte Le. und K. gelte, die nur Legitimationsaktionäre für das Aufsichtsratsmitglied P. Schl. gewesen seien. Dem ist trotz der gegenteiligen Meinung der Revision beizutreten. Zunächst hat der Vorderrichter darin Recht, daß hier § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. zur Anwendung zu kommen hat. Die Vorschriften im Ersten Teil der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931 sind nach Art. XIII Abs. 1 das. im allgemeinen mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft getreten; eine Ausnahme hiervon gilt nach Art. XIII Abs. 3 das. für die sich aus Art. VII ebenda ergebende neue Fassung des § 266 Abs. 1 Satz 1 HGB. insofern, als sie stufenweise mit der Einführung der Bilanzpflichtprüfung in Geltung tritt. Die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung von Bilanzprüfern (Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931, Erster Teil Art. VI, § 262 a. F. HGB.) ist für Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 3 Millionen RM. — dazu gehört die Beklagte — gemäß Art. 3 der Ersten Durchführungs-



verordnung zur Notverordnung über Aktienrecht, vom 15. Dezember 1931 erstmals mit dem Jahreschluß für das Geschäftsjahr in Kraft gesetzt worden, das nach dem 30. September 1931 begonnen hat. Hier handelt es sich aber um die Bilanz usw. für das mit dem letztgenannten Tag endigende Geschäftsjahr 1930/31 der Beklagten. Eine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. ist in der Notverordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931 nicht enthalten, und deshalb ist an und für sich anzunehmen, daß das neue Stimmverbot dieser Vorschrift allgemein gemäß Art. XIII Abs. 1 das. auch schon seit dem 1. Oktober 1931 in Geltung ist.

Im Schrifttum ist aber streitig geworden, ob das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. in der Tat auch gilt für die Beschlußfassung über die freiwillige Bestellung von Prüfern zur Prüfung der Bilanz auf Grund des § 266 Abs. 1 Satz 1 a. F. HGB. (s. darüber besonders Quassowski in *FW.* 1933 S. 1369 ff.). Um eine solche freiwillige „Bilanzprüfung“ handelt es sich hier, sofern die Bilanz des Geschäftsjahrs 1930/31 geprüft werden soll, für das die gesetzliche Bilanzprüfungspflicht noch nicht gilt. Indessen braucht zu dieser Streitfrage hier nicht Stellung genommen zu werden. Denn die beantragte und beschlossene Bestellung von Prüfern erstreckt sich keineswegs bloß auf die Bilanzaufmachung. Vielmehr sollen auch Vorgänge der Geschäftsführung, nämlich die Entnahmen der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, einer Prüfung unterzogen werden, und zwar gerade in der Richtung, ob und welche Beträge von den Verwaltungsmitgliedern während des Geschäftsjahrs 1930/31 zu Unrecht erhoben worden sind. Für die Beschlußfassung über eine Prüferbestellung zu solchen Zwecken bejaht aber selbst Quassowski a. a. O. die Anwendbarkeit des Stimmrechtsverbots des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F., wenn er sie auch bei der freiwilligen Bestellung von bloßen Bilanzprüfern nach § 266 Abs. 1 Satz 2 a. F. HGB. ablehnt. Bei der Beschlußfassung über die Bestellung von Bilanzprüfern und von solchen zur Prüfung der Entnahmen usw. handelt es sich ferner ersichtlich nicht um zwei selbständige, sondern um einen einheitlichen, zusammengehörigen und so auch von der Generalversammlung gewollten und gefaßten Beschluß. Solchenfalls muß aber § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. dem Beschluß im ganzen gegenüber zur Anwendung kommen.

Was die Revision dagegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. Bei Prüfung der Entnahmen der einzelnen Verwaltungsmitglieder und der Frage, ob und was etwa von ihnen mit Unrecht zuviel erhoben sei, dreht es sich um eine Maßnahme, die gleicherweise gegen jedes einzelne Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied gerichtet war und insofern „individuellen“ Charakter hatte; festgestellt sollte werden, ob etwa wegen untergelaufener Überbezüge Rückstattungsansprüche auch gegen das einzelne Verwaltungsmitglied beständen, ganz unabhängig von der Verantwortlichkeit der Gesamtorgane für etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten; die Prüfung zielte insofern darauf ab, die Grundlage auch für einen Rückgriff gegen die einzelnen etwa „schuldigen“ Verwaltungsmitglieder und damit für einen gegebenenfalls gegen sie einzuleitenden Rechtsstreit zu schaffen. Ein derartiger bloß mittelbarer Zusammenhang der zu prüfenden Vorgänge mit der Entlastung und mit der Einleitung eines Rechtsstreits genügt aber — im Gegensatz zu dem Rechtszustand vor Inkrafttreten des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. —, um das Stimmrechtsverbot gegenüber allen etwa beteiligten Verwaltungsmitgliedern Platz greifen zu lassen (s. a. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder Verordnung über Aktienrecht Anm. 4 zu § 266 n. F. HGB.; Neufeld ebenda Anm. 3; Staub-Pinner HGB. 14. Auflage Anm. 8 zu § 266). Daraus folgt, daß in der Tat keines der Verwaltungsmitglieder, ebensowenig aber auch die Rechtsanwälte Le. und R. als bloße Legitimationsaktionäre des Aufsichtsratsmitglieds P. Schl. bei der Beschlussfassung über die hier in Rede stehenden Anträge des Erstklägers und des Rechtsanwalts Le. mitabstimmen durften. Denn als Legitimationsaktionäre hatten Le. und R. im besonderen kein weiterreichendes Stimmrecht, als es P. Schl., dem Inhaber der Aktien, bei Ausübung des Stimmrechts in eigener Person zugestanden hätte.

Wenn die Revision weiter ausführt, daß es sich bei den „Entnahmen“ und „Vergütungen“ überhaupt um nichts handle, was den Vorstand und Aufsichtsrat gemeinschaftlich berühre, so liegt diese Erwägung neben der Sache. Wesentlich ist, daß in einem einheitlichen Beschluß über die Bestellung von Prüfern zur Prüfung der Abhebungen aller Verwaltungsmitglieder abgestimmt werden sollte und abgestimmt worden ist und daß bei Fassung eines solchen gegen jedes Verwaltungsmitglied gerichteten Beschlusses eben jedes einzelne

als „mitbeteiligt“ von der Stimmabgabe ausgeschlossen war. Nicht anders verhält es sich hinsichtlich der Prüfung, ob und welche Beträge und von wem solche zu Unrecht erhoben seien. Die Revision verkennt die Tragweite des Stimmrechtsverbots des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB., wenn sie verlangt, daß die Kläger, um die Prüfung zu ermöglichen, im einzelnen hätten darlegen müssen, was den einzelnen Verwaltungsmitgliedern vorzuwerfen sei. Denn das Stimmrechtsverbot gilt gerade auch für die Bestellung von Prüfern zwecks Nachprüfung, ob und inwieweit Unregelmäßigkeiten untergelaufen sind. Der Beschluß über die Ablehnung des Antrags des Erstklägers und die Annahme der von Le. gestellten Prüfungsanträge ist im übrigen einzig und allein durch das dem Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. zuwider erfolgte Mitstimmen der Verwaltungsmitglieder einschließlich der Rechtsanwälte Le. und R. als Legitimationsaktionäre von P. Schl. zustande gekommen.

Mit Recht hat deshalb der Vorderrichter im Zug der Anfechtungsklage den Beschluß auf Annahme der von Le. gestellten Prüfungsanträge für nichtig erklärt. Bezüglich des Beschlusses auf Ablehnung des Antrags des Erstklägers hat er freilich die Anfechtungsklage für „hinfällig erklärt“, jedoch, wie sich aus dem Zusammenhang der Gründe ergibt, nur deshalb, weil er diesen Antrag für angenommen hielt und angesichts dieser Feststellung einen besonderen Urteilsauspruch in der Richtung, daß die verkündete Ablehnung des Antrags nichtig oder „unrichtig“ sei, für überflüssig erachtete; damit hat der Vorderrichter den Klägern in Wirklichkeit alles zugesprochen, was sie zu diesem Punkt begehrten und gerade auch mit der Anfechtungsklage nach dem in RGZ. Bd. 122 S. 107 vertretenen Standpunkt verlangen zu können glaubten. Bei dieser Sachlage kann aber in der Abweisung des Klagebegehrens auf Nichtigkeitserklärung des verkündeten Beschlusses über die Ablehnung des Antrags des Erstklägers kein mit Rechtskraftfähigkeit und Rechtskraftwirkung ausgestatteter Urteilsauspruch erblickt werden; das Revisionsgericht ist deshalb hierdurch auch nicht behindert, der Anfechtungsklage durch Vernichtung des verkündeten Beschlusses stattzugeben. Ebenso wenig steht dem das Verbot einer Urteilsabänderung zum Nachteil der Rechtsmittelflägerin im Wege. . .